



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für einen Zeitraum von bis zu bis zu 14 Kalendertagen

Berlin, 25.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Mail vom 25.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer weiteren kurzfristigen Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) aufgefordert.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 hatte der G-BA anlässlich der COVID-19-Pandemie bereits eine befristete Regelung getroffen, wonach die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen für Versichertengruppen mit nur leichter Symptomatik und ohne Vorliegen eines bestätigten Infektionsverdachts auf COVID-19 auch aufgrund telefonischer Anamnese erfolgen darf. Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen erweitert und die Befristung bis zum 23. Juni 2020 verlängert werden. Ferner sind von dieser Möglichkeit nun nicht mehr Personen ausgeschlossen, bei denen bereits ein begründeter Verdacht auf eine COVID-19-Infektion nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts besteht.

Die geänderten Fristen der geplanten Regelung würden sich zudem mit einer zwischenzeitlich erfolgten befristeten Änderung des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) vom 23. März 2020 decken.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 für breitere Fristen ausgesprochen. Wir befürworten und begrüßen daher auch diese erneute Änderung der Regelungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie.

Auf unsere weitere Empfehlung vom 18.03.2020, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, dürfen wir bei dieser Gelegenheit nochmals hinweisen.